

Gruppierungsreglement (GrupR)

vom 1. Januar 2025 (Stand am 1. Januar 2025)

Der Studierendenrat,
gestützt auf Artikel 33 Absatz 2 der Statuten¹,
beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Zweck	Art. 1 Das Gruppierungsreglement regelt die Beziehung zwischen der Gesamtheit der Studierenden (nachfolgend SUB) und den durch die SUB anerkannten studentischen Gruppierungen.
Rechtsform der Gruppierungen	Art. 2 SUB-Gruppierungen können Vereine, andere juristische Personen und sonstige Zusammenschlüsse sein.
Bezug zu studentischen Interessen	Art. 3 ¹ Eine SUB-Gruppierung muss hauptsächlich bezwecken, Studierende der Uni Bern zu vereinen und Aktivitäten im universitären Umfeld durchzuführen. ² Ein wesentlicher Teil der Mitglieder müssen Studierende der Universität Bern sein. Der SUB-Vorstand entscheidet über begründete Ausnahmen.
Ausgeschlossene Zwecke	Art. 4 ¹ Gruppierungen, die kommerzielle Zwecke verfolgen und/oder gewinnorientiert sind, kann die Anerkennung verweigert oder deren Status als SUB-Gruppierung aberkannt werden.

¹ ASS 1.01

² Beginnt die Verfolgung kommerzieller Zwecke und/oder die Gewinnorientierung erst nach der Anerkennung, so kann dies ein Aberkennungsgrund im Sinne von Artikel 7 dieses Reglements darstellen.

³ Der Vorstand kann Gruppierungen die Anerkennung verweigern oder deren Status als SUB-Gruppierung aberkennen, wenn deren Zweck oder Aktivitäten den SUB-Statuten widersprechen, rechtswidrig, unsittlich, rassistisch, sexistisch oder sonst diskriminierend sind.

2. Abschnitt: An- und Aberkennung

Zwingende Angaben

Art. 5

¹ Eine Gruppierung, die SUB-Gruppierung werden möchte, muss folgende Angaben machen:

- a. Name der Gruppierung;
- b. Kurzbeschreibung der Gruppierung und deren Ziele;
- c. Kontaktangaben; sowie sofern vorhanden
- d. Statuten oder vergleichbare Dokumente.

² Der SUB-Vorstand regelt die Antragsmodalitäten.

³ Der SUB-Vorstand kann weitere Angaben verlangen, wenn dies für die Anerkennung nötig ist.

Anerkennung

Art. 6

¹ Der Antrag für die Anerkennung wird an den SUB-Vorstand gestellt. Dieser entscheidet darüber.

² Die Anfechtbarkeit des Vorstandsentscheids richtet sich nach dem Rekurskommissionsreglement².

³ Mit der Anerkennung verpflichten sich die SUB-Gruppierungen, ihre Angaben stets aktuell zu halten.

Aberkennung

Art. 7

¹ Erfüllt eine SUB-Gruppierung die in diesem Reglement aufgestellten Bedingungen nicht mehr, kann der SUB-Vorstand ihr den Status als SUB-Gruppierung wieder aberkennen.

² Der Vorstand kann ein Aberkennungsverfahren selbständig an die Hand nehmen.

² ASS 1.03

3. Abschnitt: Leistungen

Kopien	<p>Art. 8 SUB-Gruppierungen können bis zu 500 Kopien pro Semester beim SUB-Vorstand beantragen.</p>
Räumlichkeiten	<p>Art. 9 ¹ SUB-Gruppierungen können beim SUB-Vorstand die Benützung von Räumlichkeiten der SUB, die einem weiteren Benutzerkreis offenstehen, anfragen. ² Der SUB-Vorstand entscheidet endgültig über die Reservationsanfrage. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. ³ Der SUB-Vorstand regelt in einer Verordnung die Reservationsmodalitäten der Räumlichkeiten.</p>
Homepage	<p>Art. 10 ¹ Die SUB-Gruppierungen haben das Recht, auf der SUB-Homepage verlinkt zu werden und sich dort mit einem kurzen, selbst verfassten, Text vorzustellen. ² Die SUB-Gruppierungen verpflichten sich, ihre Angaben stets aktuell zu halten.</p>
Präsenz in Publikationen und bei Veranstaltungen	<p>Art. 11 Die SUB gibt den SUB-Gruppierungen ausreichend Gelegenheit, sich in ausgewählten Publikationen und bei ausgewählten Veranstaltungen den Studierenden zu präsentieren.</p>
Veranstaltungshinweise	<p>Art. 12 ¹ Eine SUB-Gruppierung kann den SUB-Vorstand anfragen, über die Kanäle der SUB auf eine eigene Veranstaltung aufmerksam zu machen, wenn diese einen Grossteil der Studierenden betrifft. Vorbehalten bleiben Absätze 2 bis 4. ² Pro Tag und pro Kanal darf höchstens auf eine Veranstaltung hingewiesen werden. ³ SUB-Organe und Fachschaften haben gegenüber SUB-Gruppierungen Priorität.</p>

⁴ Der SUB-Vorstand kann die Nutzung der Kanäle für SUB-Gruppierungen beim Vorliegen von sachlichen Gründen einschränken. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Finanzielle Unterstützung

Art. 13

¹ Für SUB-Gruppierungen besteht kein Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung durch die SUB.

² Sie haben die Möglichkeit, für Gruppierungsaktivitäten ein Gesuch um finanzielle Unterstützung durch die SUB einzureichen. Dieses richtet sich nach dem Finanz-³ und insbesondere dem Unterstützungsfondsreglement⁴.

³ ASS 1.11

⁴ ASS 1.13

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Änderung	Inkrafttreten	Beschluss
Erlass	Totalrevision	01.01.2025	12.12.2024

Änderungstabelle - nach Inkrafttreten

Inkrafttreten	Element	Änderungen	Beschluss
01.01.2025	Erlass	Totalrevision	12.12.2024